

Erläuterung: „Rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt“

Als rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt zählen alle Zeiten, in denen der Ausländer / die Ausländerin:

- a) ein Aufenthaltsrecht als freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates Island, Liechtenstein, Norwegen oder gem. Art. 6 oder 7 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei besessen hat **oder**
- b) eine Niederlassungs- oder eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz besessen hat **oder**
- c) eine Aufenthaltserlaubnis, -berechtigung, -bewilligung oder -befugnis nach dem bis zum 31.12.2004 gültigen Ausländerrecht oder eine Aufenthaltserlaubnis-EG nach dem bis zum 31.12.2004 gültigen Aufenthaltsgesetz/EWG oder der Freizügigkeitsverordnung-EG besessen hat **oder**
- d) in den Fällen der Anerkennung als Asylberechtigter und der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahren besessen hat **oder**
- e) vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit war.

Die Zeiten einer Duldung können nicht angerechnet werden.

Einbürgerungsgebühr

Wenn Sie sich entschieden haben, einen Einbürgerungsantrag zu stellen, werden in der Regel Gebühren in Höhe von 255 EUR pro Person erhoben. Die Gebühr für miteinzubürgende minderjährige Kinder ohne eigene Einkünfte beträgt 51 EUR pro Kind.

Im Falle der Rücknahme des Antrages wird die Gebühr nach dem Bearbeitungsstand des Antrages bemessen und beträgt zwischen 25% und 75% der Einbürgerungsgebühr.

Im Falle einer Ablehnung des Antrages beträgt die Gebühr 75% der Einbürgerungsgebühr.

Bei der Antragstellung werden 75% der Einbürgerungsgebühr als Vorschuss erhoben.

Antragstellung

Zur Vorsprache bei der Einbürgerungsstelle vereinbaren Sie bitte einen Termin. Sie erfahren, ob und ggf. welche individuellen Voraussetzungen für Ihre Einbürgerung gelten und welche Unterlagen Sie vorlegen müssen. Eine Beratung ist gebührenfrei und unverbindlich.

Kontakt

Stadt Salzgitter
Fachdienst BürgerService und Ordnung
Einbürgerungsstelle – Büro 011
Joachim-Campe-Straße 6 – 8
38226 Salzgitter

Telefon: 0 53 41 / 839-3221
E-Mail: auslaenderstelle@stadt.salzgitter.de

Stand: 09/2018

Foto: André Kugellis



Informationen zur Einbürgerung

Sie möchten die deutsche Staatsbürgerschaft erwerben?

Folgende Voraussetzungen müssen nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) erfüllt sein:

- ⇒ Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit/en (Ausnahmen geregelt in § 12 StAG)
- ⇒ Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache (durch ein Abschlusszeugnis einer deutschen Schule -mindestens Hauptschule-, Abschluss einer deutschen Berufsausbildung oder durch ein Sprachzertifikat -mindestens Niveau B1-)
- ⇒ Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland, (durch ein Abschlusszeugnis einer deutschen Schule -mindestens Hauptschule- oder Einbürgerungstest)
- ⇒ grundsätzlich keine Vorstrafen (kein Ausweisungsgrund nach § 54 Nr. 5 und 5a Aufenthaltsgesetz)
- ⇒ Loyaltätsklärung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und ein feierliches Bekenntnis (sofern der Antragsteller das 16. Lebensjahr vollendet hat)

Text feierliches Bekenntnis:

„Ich erkläre feierlich, dass ich das Grundgesetz und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland achten und alles unterlassen werde, was ihr schaden könnte.“

Einbürgerung nach § 10 StAG

Rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland (Mindestaufenthaltsdauer):

- ⇒ Antragssteller: 8 Jahre (Ausnahmen nach § 10 Abs. 3 StAG möglich)
- ⇒ Ehepartner des Antragstellers: 4 Jahre bei 2 Jahren Ehe
- ⇒ Kinder des Antragstellers: im Normalfall 3 Jahre (Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, müssen selbst einen Antrag stellen)

Aufenthaltstitel:

- ⇒ unbefristetes Aufenthaltsrecht (z. B. eine Niederlassungserlaubnis) **oder**
- ⇒ eine bestimmte Aufenthaltserlaubnis (z. B. nach § 30 Aufenthaltsgesetz) **oder**
- ⇒ freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger **oder**
- ⇒ Schweizer/Schweizerin.

Aufenthaltserlaubnisse nach den §§ 16, 17, 17a, 20, 22, 23 Abs. 1, 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes sind nicht ausreichend.

Einkommensnachweis:

- ⇒ Der Lebensunterhalt für sich und unterhaltsberechtigten Familienangehörigen muss ohne Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II bestritten werden.

Einbürgerung nach § 8 StAG

Rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland (Mindestaufenthaltsdauer):

- ⇒ Antragsteller: 8 Jahre (6 Jahre für Asylberechtigte oder ausländische Flüchtlinge, weitere Ausnahmen möglich)
- ⇒ Ehepartner des Antragstellers: 4 Jahre bei 2 Jahren Ehe
- ⇒ Kinder des Antragstellers: im Normalfall 3 Jahre (Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, müssen selbst einen Antrag stellen)

Aufenthaltstitel:

- ⇒ wie § 10 StAG (Ausnahmen: zusätzlich Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 und § 23a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz)

Einkommensnachweis:

- ⇒ wie § 10 StAG

Einbürgerung nach § 9 (Ausländer mit deutschem Ehegatten)

Rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland (Mindestaufenthaltsdauer):

- ⇒ 3 Jahre bei 2 Jahren Ehe

Aufenthaltstitel und Einkommensnachweis:

- ⇒ wie § 8 StAG